Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 13/10. Mai 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 28. April 2016 178

Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 28. April 2016 179

Bekanntmachung über den Erlass der Außenbereichssatzung Nr. 2 der Landeshauptstadt München (Schwarzhölzlstraße (westlich), Schrederbächlkanal (nördlich), Sommerweide (östlich und südlich), beiderseits des Privatwegs Am Dratfeld) vom 22. April 2016 184

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 10 Moosach
Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich südlich Ludwigsfelder Straße
und
Aufhebung der nicht überplanten Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses vom 07.10.1970 zum Bebauungsplan Nr. 731 184

Bauleitplanverfahren
hier: Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2109
Appenzeller Straße (beiderseits), Forst-Kasten-Allee (südlich), Graubündener Straße (westlich), Bellinzonastraße (beiderseits), Neurieder Straße (nördlich), Stadtgrenze (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 374 und Nr. 535) 185

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB – Beschleunigtes Verfahren –
Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing
Bebauungsplan Nr. 2110
Pasteurstraße (südlich), Bahnlinie München – Treuchtlingen (westlich), Ludwigsfelder Straße (nördlich) und Schöllstraße
und
Teilaufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1751 185

Fürstenrieder Str. 247 – 249 / Pollinger Str. 2
(Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9074/8)
Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Einzelhandel, Verwaltungsnutzungen, Wohnen und Tiefgarage
– VORBESCHEID (Fürstenrieder Str. 247–249/Pollinger Str. 2/ Schongauerstr. 36 / Waldfriedhofstr. 92–94)
Aktenzeichen: 602-1.7-2016-375-23
Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 186

Moosanger 58 (Gemarkung: Untermenzing Fl.Nr.: 423/4)
Abbruch des Einfamilienhauses und Neuerrichtung eines gleichwertigen Wohngebäudes – VORBESCHEID –
Aktenzeichen: 602-1.7-2015-28851-42
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 186

Theresienhöhe 5 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7813/0 u. a.)
Umstrukturierung von Einzelhandels-, Park- und Büroflächen mit Teilabbruch und Neubau sowie Nutzungsänderungen von Handels- und Gewerbeflächen
(„Einkaufsquartier Theresienhöhe München“ – Theresienhöhe 5, 6, 6 a–c / Gollierstr. 6)
Aktenzeichen: 602-1.1-2015-11892-23
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO 187

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahn-Haltestelle und -wendeschleife Großhesseloher Brücke in München durch die Stadtwerke München GmbH
Planfeststellung nach § 28 PBefG 188

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 188

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 189

Amtsblatt_13.indd 177 04.05.16 10:55

Satzung zur Änderung der Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München

vom 28. April 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung über den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 16.10.1989 (MüABl. S. 402), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.04.2011 (MüABl. S. 109), wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsbezeichnung sowie in der Satzung wird der Begriff „Ausländerbeirat“ ersetzt durch den Begriff „Migrationsbeirat“ und die Begriffe „Ausländerbeirats“ sowie „Ausländerbeirates“ werden jeweils ersetzt durch den Begriff „Migrationsbeirats“.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie in § 2 Abs. 2 Satz 2 wird „die/den Vorsitzende(n)“ ersetzt durch die „Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“.

3. In § 2a Abs. 2 Satz 1 wird „(§ 7 Abs. 5)“ ersetzt durch „(§ 8 Abs. 5)“.

4. In § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird das Zeichen „/“ jeweils durch „bzw.“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

   „a) 40 gemäß § 6 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern,“

6. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Zum Schutz von Minderheiten gehen an die Gruppe Afrika zwei Sitze, an die Gruppe Mittel- und Südamerika zwei Sitze und an die Gruppe Asien (ohne Türkei) vier Sitze.“

7. In § 4 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

   „Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Migrationsbeirats (§ 7 Abs. 1), die spätestens drei Monate nach dem Wahltag, das heißt dem Tag, welcher durch seine Zahl dem Wahltag entspricht, und frühestens nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Migrationsbeirats einzuberufen ist.“

8. In § 4 Abs. 5 Satz 3 (neu), wird das Wort „amtierende“ ersetzt durch das Wort „bisherige“.

9. § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

   „Gewählte Personen können die Übernahme des Amts ablehnen und Mitglieder das Amt niederlegen; Art. 19 GO findet keine Anwendung. Im Falle des nachträglichen Verlustes der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Migrationsbeirat. Für jedes ausscheidende Mitglied rückt ein neues Mitglied in der Reihenfolge der Nachrücker nach.“

10. § 4 Abs. 7 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 7.

11. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

    „§ 5 Teilnahmepflicht

    (1) Die stimmberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen der Vollversammlung des Migrationsbeirats und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Das Recht zur Abstimmung in den Ausschüssen steht nur den Ausschussmitgliedern und im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretung zu.

    (2) Gegen Mitglieder, die sich ihrer Teilnahmepflicht ohne vorherige genügende Entschuldigung entziehen, kann die Vollversammlung eine Rüge aussprechen. Entschuldigungen sind in der Regel einzeln für jede Sitzung in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen. Nachträgliche Entschuldigungen sind nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine vorherige Mitteilung unzumutbar war.

    (3) Versäumt ein Mitglied nach zwei ausgesprochenen Rügen innerhalb von einem Jahr seit der letzten Rüge erneut ohne ausreichende Entschuldigung eine Sitzung, so kann die Vollversammlung den Verlust des Amtes aussprechen.“

12. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden zu §§ 6 bis 10.

13. In § 6 Abs. 1 (neu) wird „40 stimmberechtigte“ durch „Die stimmberechtigten“ ersetzt

14. § 7 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

    „§ 7 Vorsitz des Migrationsbeirats

    (1) Der Migrationsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand, bestehend aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, einer ersten Stellvertretung und einer zweiten Stellvertretung.

    (2) Die gewählten Vorstände können die Übernahme eines Vorstandsamtes ablehnen oder das Vorstandsamt niederlegen. Die Angabe eines wichtigen Grundes ist nicht erforderlich.

    (3) Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf vorzeitige Abberufung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsbeirats gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Migrationsbeirats.

    (4) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Migrationsbeirats.

    (5) Soweit der Migrationsbeirat beratende Ausschüsse bildet und für die beratenden Ausschüsse Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher und deren Stellvertretung wählt, bilden diese Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher sowie die drei Vorstandsmitglieder den Erweiterten Vorstand. Die Ausschusssprecherinnen bzw. Ausschusssprecher werden vor der Besetzung der Ausschüsse durch die Vollversammlung gewählt.

    (6) Jede Staatsangehörigkeit innerhalb des Erweiterten Vorstandes darf maximal durch zwei Mitglieder vertreten sein. Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit werden mit ihrer ausländischen bzw. ehemaligen Staatsangehörigkeit berücksichtigt. Mitglieder mit mehreren (ehemaligen) ausländischen Staatsangehörigkeiten werden mit der (ehemaligen) Staatsangehörigkeit berücksichtigt, unter der die Bewerbung zur Wahl des Migrationsbeirats erfolgte. Diese Festlegung gilt auch für andere Gremien und ist für die gesamte Amtszeit verbindlich.“

15. In § 8 Abs. 5 (neu) wird in Satz 3 das Wort „Nationalität“ durch „Staatsangehörigkeit“ sowie in Satz 7 jeweils das Wort „Nationalitäten“ durch „Staatsangehörigkeiten“ ersetzt.

Amtsblatt_13.indd 178 04.05.16 10:55

16. In § 8 Abs. 6 Satz 3 (neu) werden die Worte „der Vorsitzenden“ durch die Worte „der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden“ ersetzt.

17. In § 9 (neu) wird in Abs . 1 Satz 3 sowie in Abs. 2 Sätze 1 und 2 jeweils das Zeichen „/“ durch „bzw.“ ersetzt.

18. In § 9 Abs. 2 Satz 1 (neu) werden die Worte „ihren/seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen“ durch die Worte „den Stellvertretungen“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.04.2016 beschlossen.

München, 28. April 2016 Dieter Reiter
Oberbügermeister

Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

vom 28. April 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Wahlgrundsätze
§ 2 Wahldurchführung, Wahltag
II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 3 Wahlberechtigung
§ 4 Wählbarkeit
III. Wahlorgane
§ 5 Wahlorgane
§ 6 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter
§ 7 Wahlausschuss
§ 8 Wahlvorstand
§ 9 Briefwahlvorstand
IV. Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wahllokale, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung
§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wahllokale
§ 11 Wählerverzeichnis
§ 12 Wahlbenachrichtigung
§ 13 Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis
§ 14 Änderung des Wählerverzeichnisses
§ 15 Wahlscheine, Briefwahlunterlagen
V. Wahlvorschläge
§ 16 Wahlvorschläge
§ 17 Ungültige Wahlvorschläge
§ 18 Mängelbeseitigung
§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge
§ 20 Bekanntmachung und Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge
VI. Durchführung der Wahl
§ 21 Stimmzettel
§ 22 Durchführung der Wahl
§ 23 Stimmabgabe
§ 24 Briefwahl
VII. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
§ 25 Stimmenauszählung
§ 26 Auszählung der Stimmen und Ungültigkeit der Stimmvergabe
§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses
VIII. Verhältniswahl
§ 28 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
§ 29 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen und Regelung des Nachrückens
§ 30 Sonderregelung zum Schutz der Minderheitengruppen bei der Verteilung der Sitze sowie beim Nachrücken
§ 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 32 Wahlanfechtung
IX. Schlussvorschriften
§ 33 Öffentliche Bekanntmachung
§ 34 Anwendung anderer Rechtsvorschriften
§ 35 Kosten der Wahl, Wahlkostenpauschale
§ 36 Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Migrationsbeirats werden nach Wahlvorschlägen, die für das gesamte Stadtgebiet aufgestellt werden, von den nach § 3 wahlberechtigten Personen gewählt.

(2) Die Wahl wird als Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts durchgeführt.

(3) Die Amtszeit des Migrationsbeirats beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Migrationsbeirats (§ 4 Abs. 5 der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München (Migrationsbeiratssatzung)).

(4) Eine Briefwahl findet statt.

§ 2 Wahldurchführung, Wahltag

(1) Die Wahl des Migrationsbeirats wird von der Landeshauptstadt München vorbereitet und durchgeführt.

(2) Die Wahl findet an einem Sonntag statt. Der Stadtrat setzt spätestens vier Monate vorher den Wahltag fest. Endet die Amtszeit des Migrationsbeirats vorzeitig, so gilt Art. 23 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) analog.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in München aufhalten und
3. nicht vom Wahlrecht entsprechend Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem
1. ausländische Staatsangehörige, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
2. Eingebürgerte, die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben, sofern sie die unter Abs. 1 Nrn. 1 mit 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der schriftliche oder persönliche Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.

(3) Liegen mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten vor, kann das Wahlrecht nur einmal wahrgenommen werden.

Amtsblatt_13.indd 179 04.05.16 10:55

§ 4 Wählbarkeit

(1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migrationsbeirat ist jede nach § 3 Abs. 1 und 2 wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet eine Wohnung hat, die nicht Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag
1. entsprechend Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

III. Wahlorgane

§ 5 Wahlorgane

Wahlorgane sind
1. die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter (§ 6),
2. der Wahlausschuss (§ 7),
3. die Wahlvorstände (§ 8),
4. die Briefwahlvorstände (§ 9).

§ 6 Wahlleiterin bzw. Wahlleiter

(1) Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister; sie bzw. er kann die Befugnisse, die ihr bzw. ihm nach dieser Wahlordnung obliegen, gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine Stellvertretung oder eine geeignete Dienstkraft der Stadtverwaltung übertragen.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

§ 7 Wahlausschuss

(1) Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und vier wahlberechtigten Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besteht, die die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter beruft. Für jede Beisitzerin bzw. jeden Beisitzer wird eine Stellvertretung berufen. Bei der Auswahl der Beisitzenden sind nach Möglichkeit Vorschläge des Migrationsbeirats, soweit sie nicht kandidierende Personen betreffen, zu berücksichtigen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (§ 19). Er stellt das Wahlergebnis (§ 27) fest und entscheidet über Anfechtungen hiergegen (§ 32).

§ 8 Wahlvorstand

(1) Für die Durchführung der Wahl in den Wahllokalen und für die Ergebnisermittlung werden Wahlvorstände bestellt. Sie bestehen aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer, sowie jeweils deren Stellvertretung und mindestens zwei Beisitzenden. Das Gremium soll bevorzugt mit wahlberechtigten städtischen Bediensteten oder geeigneten freiwilligen Wahlberechtigten besetzt werden. Stehen diese nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, sind sie durch andere städtische Bedienstete zu ersetzen.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung, anwesend sind.

§ 9 Briefwahlvorstand

(1) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl werden ein oder mehrere Briefwahlvorstände gebildet.

(2) Die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit entsprechen § 8.

IV. Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wahllokale, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung

§ 10 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wahllokale

(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.

(2) Es werden Stimmbezirke gebildet. Art. 11 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG sowie die §§ 4, 11 und 25 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) finden keine Anwendung.

(3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bestimmt die Wahllokale. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Es wird ein Wählerverzeichnis geführt, in dem die Wahlberechtigten eingetragen werden.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle nach § 3 Abs. 1 wahlberechtigten Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Wahltag feststeht, dass sie wahlberechtigt sind. In das Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2 wahlberechtigten Personen auf Antrag eingetragen, wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor dem Wahltag gestellt worden ist.

(3) Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Briefwahl oder Wahl mittels Wahlschein bleibt unberührt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor dem Wahltag im Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt), während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten zur Einsicht bereit gehalten. Für die Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen gilt § 17 GLKrWO entsprechend. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 12 und 13 hingewiesen.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

Jede wahlberechtigte Person erhält spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist eine Benachrichtigung darüber, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Inhalt der Wahlbenachrichtigung ergibt sich aus § 16 Abs. 2 GLKrWO, mit der Konkretisierung, dass die Aufforderung nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 GLKrWO die Mitnahme eines Identitätsausweises oder Reisepasses sowie die Wahlbenachrichtigung und für Wahlberechtigte nach § 3 Abs. 2 den Personalausweis oder Reisepass umfasst. Angaben über die Barrierefreiheit der Wahlräume sind aufzunehmen. Zudem sollen Hinweise aufgenommen werden, wo Wahlberechtigte weitere Informationen über barrierefreie Wahllokale erhalten können.

§ 13 Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis

(1) Beschwerden wegen der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses können innerhalb der Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt), eingelegt werden.

Amtsblatt_13.indd 180 04.05.16 10:55

(2) Über die Beschwerden entscheidet das. Kreisverwaltungsreferat, Sachgebiet Wahlen und Abstimmungen (Wahlamt). Richtet sich die Beschwerde gegen die Eintragung einer anderen Person, so ist dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung kann die betroffene Person innerhalb von drei Tagen Beschwerde bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter einlegen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 14 Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Wird einer Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben, so ist das Verzeichnis von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund von § 3 erforderlich sind, werden von Amts wegen vorgenommen.

(3) Das Wählerverzeichnis wird am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, abgeschlossen. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, wird das Wählerverzeichnis an dem vorhergehenden Arbeitstag abgeschlossen.

§ 15 Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

Für die Ausstellung von Wahlscheinen und von Briefwahlunterlagen gelten die Vorgaben der §§ 22 bis 24 sowie §§ 27 bis 28 GLKrWO mit der Maßgabe, dass Wahlscheine bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr beantragt werden können. In den Fällen des § 22 Abs. 2 GLKrWO können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr erteilt werden.

V. Wahlvorschläge

§ 16 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter fordert frühestens am 89. Tag, spätestens am 66. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die über Listen zu vergebenden Sitze auf. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge bis spätestens 18.00 Uhr am 52. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung vorliegen müssen.

(2) Für die Wahlvorschläge und sonstigen nach dieser Wahlordnung erforderlichen Erklärungen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden. In der Aufforderung zur Einreichung wird auf dieses Erfordernis sowie auf die notwendige Einhaltung der entsprechenden, in den Absätzen 3 bis 12 darüber hinaus festgelegten Formvorschriften gesondert hingewiesen.

(3) Wahlvorschläge können eingereicht werden von
1. tariffähigen Arbeitnehmerorganisationen und deren Zusammenschlüssen,
2. Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
3. Gruppen wahlberechtigter Ausländerinnen bzw. Ausländer. Die Gruppe muss eine Leitung haben. Jede einreichende Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(4) Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, als stimmberechtigte Mitglieder für den Migrationsbeirat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) Migrationsbeiratssatzung zu wählen sind. Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgestellt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

(5) Die Nominierung der Bewerberinnen und Bewerber und der Ersatzleute, die Festlegung ihrer Reihenfolge und die Mehrfachaufführung auf dem Stimmzettel bestimmt die einreichende Person oder die Aufstellungsversammlung.

(6) Die Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort in lateinischen Buchstaben zu versehen. Als Kennwort sind die Namen der einreichenden Organisationen (Abs. 3 Ziffer 1 u. 2) zu verwenden. Bei Wahlvorschlägen nach Abs. 3 Ziffer 3 ist die Wahl des Kennwortes frei. Als Kennwort darf jedoch nicht der Name einer Partei oder ein verwechslungsfähiger Name verwendet werden.

(7) In jedem Wahlvorschlag müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Ersatzleute (falls vorhanden) mit Familien- und Vornamen (zugelassen ist die zusätzliche Angabe akademischer Grade), Geburtsdatum und Geschlecht, Beruf oder Stand, Wohnanschrift und ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. bei Eingebürgerten ehemaliger ausländischer Staatsangehörigkeit aufgeführt sein. Die Personen müssen in erkennbarer Reihenfolge und mit der Angabe, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind, angegeben sein. Ersatzleute sind als solche zu kennzeichnen. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein.

(8) Für jede in einem Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person ist auf besonderen Formblättern eine Erklärung einzureichen, mit der sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und bestätigt, nicht von der Wählbarkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 ausgeschlossen zu sein. Darüber hinaus muss jede sich bewerbende Person mit mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten schriftlich erklären, unter welcher Staatsangehörigkeit die Bewerbung erfolgt. Bei eingebürgerten sich bewerbenden Personen ist eine Erklärung erforderlich, unter welcher ehemaligen Staatsangehörigkeit die Bewerbung erfolgt. Die Zustimmung sowie die Erklärung zur (ehemaligen) Staatsangehörigkeit kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr inhaltlich geändert oder zurückgenommen werden.

(9) Die Wahlvorschläge müssen von so vielen Wahlberechtigten unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften) als Migrationsbeiratsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) Migrationsbeiratssatzung zu wählen sind. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterstützenden müssen Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben und am 41. Tag vor der Wahl wahlberechtigt sein. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch Bewerberinnen bzw. Bewerber ist unzulässig.

(10) In jedem Wahlvorschlag ist eine beauftragte Person und eine Stellvertretung zu benennen; beide müssen wahlberechtigt sein. Die Beauftragten haben die Wahlvorschläge zu unterschreiben. Sie sind für die äußere Form der Wahlvorschläge verantwortlich und darüber hinaus berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(11) Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist nicht zulässig.

(12) Zur Wahl werden nur Wahlvorschläge zugelassen, die abwechselnd mit Frauen und Männern bzw. Männern und Frauen besetzt sind. Im Fall des Ausscheidens sich bewerbender Personen gilt, dass die in der Reihenfolge nach den Ausgeschiedenen aufgeführten sich bewerbenden Personen eine entsprechende Anzahl von Plätzen so nach vorne rücken, dass eine geschlechtlich alternierende Reihenfolge der Bewerberliste gewährleistet ist. Die nachrückenden Personen werden so oft aufgeführt wie die Ausgeschiedenen. Die Ersatzleute rücken in die Bewerberliste nach festgelegter Reihenfolge geschlechtlich alternierend nach. Wenn keine Ersatzleute (mehr) zur Verfügung stehen, werden – soweit noch möglich – die im Wahlvorschlag

Amtsblatt_13.indd 181 04.05.16 10:55

bereits benannten Personen von oben nach unten so lange zweifach (oder dreifach) aufgeführt, bis die zulässige Bewerberhöchstzahl wieder erreicht ist.

§ 17 Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Wahlvorschläge
1. wenn sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht worden sind;
2. wenn nicht die nach § 16 Abs. 2 zur Verfügung gestellten einheitlichen Formblätter verwendet worden sind;
3. wenn sie nicht von der in § 16 Abs. 9 vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterschrieben sind;
4. wenn sie nicht die für die Unterstützerinnen bzw. Unterstützer vorgeschriebenen Angaben enthalten oder Angaben nicht lesbar sind und eine entsprechende Mängelbereinigung nicht rechtzeitig erfolgt ist und somit die erforderliche Zahl von Unterschriften nicht erreicht wird;
5. wenn keine Berechtigung zur Einreichung nach § 16 Abs. 3 vorliegt;
6. wenn Wahlvorschläge nicht abwechselnd mit Frauen und Männern besetzt sind.

(2) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge
1. soweit darin nicht wählbare Personen bezeichnet sind;
2. soweit sie nicht die für die Bewerberinnen bzw. Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind;
3. soweit darin mehr Bewerberinnen bzw. Bewerber bezeichnet sind als zulässig ist, und zwar hinsichtlich der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerberinnen bzw. Bewerber;
4. soweit Bewerberinnen bzw. Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen gleichzeitig aufgeführt sind;
5. soweit die Erklärung der Bewerberinnen bzw. Bewerber über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag bzw. die Bestätigung der Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht rechtzeitig bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen ist.

§ 18 Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, erfolgt die Aufforderung an die Beauftragte bzw. den Beauftragten, welche für die Mängelbeseitigung bis zum 44. Tag vor dem Wahltag, 15.00 Uhr Sorge zu tragen haben.

(2) Zur Überprüfung der Gültigkeit der Wahlvorschläge können die jeweiligen Beauftragten beigezogen werden.

§ 19 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge gültig sind. Der Wahlausschuss hat zur Beschlussfassung auch dann zusammenzutreten, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(2) Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er diese Entscheidung der beauftragten Person dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am selben Tag unter Angabe der Gründe, mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

(3) Gegen diese Entscheidung kann der betroffene Wahlvorschlagsträger Einwendungen bis 12.00 Uhr des 34. Tags vor dem Wahltag erheben. Der Wahlausschuss muss auf diese Einwendungen hin und kann von Amts wegen bis 24.00 Uhr des 33. Tags vor dem Wahltag über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nochmals beschließen.

§ 20 Bekanntmachung und Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die vom Wahlausschuss als zulässig anerkannten Wahlvorschläge mit den Angaben über den Namen der einreichenden Gruppierung sowie den Angaben zu den sich bewerbenden Personen öffentlich bekannt zu machen. Weist eine sich bewerbende Person bis 18.00 Uhr des 45. Tags vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter nach, dass für sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist, ist an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Statt des Geburtstages ist das Geburtsjahr der sich bewerbenden Personen anzugeben.

(2) Die Wahlvorschläge sind in alphabetischer Reihenfolge der Kennworte zu nennen.

VI. Durchführung der Wahl

§ 21 Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel wird in deutscher Sprache abgefasst.

(2) Der Stimmzettel enthält die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Kennwort und den in diesen Wahlvorschlägen enthaltenen Angaben über die Bewerberinnen und Bewerber (Familiennamen, Vornamen, akademischer Grad, Beruf oder Stand und (ehemalige) ausländische Staatsangehörigkeit). Die Wahlvorschläge erhalten auf dem Stimmzettel die gleiche Reihenfolge wie in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge.

(3) Die Wahlvorschläge enthalten in der Kopfleiste und neben jeder sich bewerbenden Person ein Feld für die Kennzeichnung. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf auf dem Stimmzettel innerhalb eines Wahlvorschlags bis zu dreimal aufgeführt werden.

§ 22 Durchführung der Wahl

Die Bestimmungen der Art. 15 bis 20 GLKrWG sowie der §§ 59 bis 65 GLKrWO sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wahlvorstände auch die Wahlordnung für den Migrationsbeirat erhalten.

§ 23 Stimmabgabe

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Für die Stimmenvergabe gilt § 75 GLKrWO mit der Maßgabe, dass jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen hat, wie Sitze im Migrationsbeirat zu wählen sind.

§ 24 Briefwahl

Es gelten die Vorgaben nach §§ 69 bis 71 sowie § 74 GLKrWO.

VII. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 25 Stimmenauszählung

(1) Nach Beendigung der Wahl ermitteln Wahlvorstände das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Sie stellen
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der im Stimmbezirk insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel, fest.

Amtsblatt_13.indd 182 04.05.16 10:55

(2) Die Wahlniederschriften sind von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes bzw. des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

(3) Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die gebildeten Briefwahlvorstände frühestens nach Schließung der Wahllokale unter sinngemäßer Anwendung des § 82 GLKrWO.

§ 26 Auszählung der Stimmen und Ungültigkeit der Stimmvergabe

Hinsichtlich der Auszählung der Stimmen und der Kriterien für eine Ungültigkeit der Stimmzettel oder der Stimmabgabe gelten die Bestimmungen der §§ 80, 82, 83 und 85 GLKrWO entsprechend.

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 47 GLKrWG sowie die §§ 90 bis 92 GLKrWO sind sinngemäß anzuwenden.

VIII. Verhältniswahl

§ 28 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) Die gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 Migrationsbeiratssatzung zu vergebenden Sitze werden nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen Wahlvorschlägen aufgeführten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben worden sind, sind ungültig; hat die Person die Wählbarkeit erst nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren, werden die Stimmen jedoch hinsichtlich der Sitzverteilung als gültig gewertet.

(2) Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden die Gesamtstimmenzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge nacheinander so lange durch 1 – 3 – 5 usw. geteilt, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.

§ 29 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen und Regelung des Nachrückens

(1) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen sich bewerbenden wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los.

(2) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu als er Bewerbende hat, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

(3) Die nicht gewählten Bewerbenden sind vorbehaltlich § 30 Abs. 4 und 5 in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Nachrückerinnen bzw. Nachrücker.

§ 30 Sonderregelung zum Schutz der Minderheitengruppen bei der Verteilung der Sitze sowie beim Nachrücken

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Migrationsbeiratssatzung sind acht Sitze mit sich bewerbenden Personen aus Minderheitengruppen zu besetzen. Daher erfolgt die Berechnung der Sitzverteilung stufenweise nach folgendem Verfahren:

1. Zu Beginn werden 32 Sitze auf die Wahlvorschläge und die sich bewerbenden Personen (§ 29 Abs. 1) verteilt.
2. Im Anschluss ist festzustellen, ob bei der Sitzverteilung von den einzelnen Minderheitengruppen sich bewerbende Personen vertreten sind.
3. Zu den bereits verteilten Sitzen wird die gemäß Nr. 2 festgestellte Zahl addiert – insgesamt jedoch maximal jeweils zwei für die Minderheitengruppen „Afrika“ und „Mittel- und Südamerika“ sowie maximal vier für die Minderheitengruppe „Asien (ohne Türkei)“ und die Sitzverteilung mit dieser Summe neu berechnet. Anschließend erfolgt die nochmalige Überprüfung gemäß Nr. 2 auf eventuell neu vertretene sich bewerbende Personen aus den Minderheitengruppen (§ 29 Abs. 1).
4. Die Ziffern 2 und 3 werden solange wiederholt, bis keine weiteren sich bewerbenden Personen aus den Minderheitengruppen verteilte Sitze erhalten.
5. Nun sind die restlichen zu vergebenden Sitze aus dem Kreis der Minderheitengruppen jeweils in der Reihenfolge der von den sich bewerbenden Personen der einzelnen Minderheitengruppen erhaltenen Stimmen zu besetzen. Haben mehrere sich bewerbende Personen innerhalb derselben Minderheitengruppe die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los. Können nicht alle acht für Minderheitenvertreterinnen bzw. Minderheitenvertreter resevierten Sitze besetzt werden, bleiben diese gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Migrationsbeiratssatzung offen.

(2) Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 2 entfällt ein Losentscheid, wenn ein Sitz innerhalb eines Wahlvorschlages zwischen einer sich bewerbenden Person aus einer Minderheitengruppe und einer sich bewerbenden Person, die keiner Minderheitengruppe angehört, zu vergeben ist. In diesem Fall erhält die sich bewerbende Person der Minderheitengruppe den Sitz.

(3) Bei einem notwendigen Losentscheid innerhalb eines Wahlvorschlages gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 zwischen zwei sich bewerbenden Personen, die beide einer Minderheitengruppe angehören, entfällt der Losentscheid und die sich bewerbende Person mit dem vorderen Listenplatz erhält den Sitz.

(4) Nachrückerinnen und Nachrücker für ausscheidende Minderheitenvertreterinnen und Minderheitenvertreter, deren Sitz gem. Abs. 1 Nr. 1–4 vergeben wurde, sind vorrangig die Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerber der gleichen Minderheitengruppe des Wahlvorschlags der ausscheidenden Person. Enthält der Wahlvorschlag keine Minderheitenvertreterin bzw. keinen Minderheitenvertreter der gleichen Minderheitengruppe gilt Abs. 5 entsprechend.

(5) Nachrückerinnen und Nachrücker für ausscheidende Minderheitenvertreterinnen bzw. Minderheitenvertreter, deren Sitz gem. Abs. 1 Nr. 5 vergeben wurde, sind wahlvorschlagsübergreifend die Minderheitenbewerberinnen und Minderheitenbewerber der gleichen Minderheitengruppe in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Steht keine Minderheitenbewerberin bzw. kein Minderheitenbewerber der gleichen Minderheitengruppe zur Verfügung, bleibt der Sitz gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Migrationsbeiratssatzung offen.

§ 31 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses amtlich bekannt gemacht.

§ 32 Wahlanfechtung

Jede wahlberechtigte Person und jede in einem Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter anfechten. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss innerhalb eines Monats.

Amtsblatt_13.indd 183 04.05.16 10:55

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und durch Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses bewirkt.

§ 34 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung und der Migrationsbeiratssatzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Grundsätze des GLKrWG und der GLKrWO in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Dies gilt entsprechend, soweit auf diese Rechtsvorschriften unmittelbar verwiesen wird. Darüber hinaus findet die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassene Bekanntmachung über die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. In diesem Rahmen sind Gesichtspunkte der Kostenminimierung, der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität angemessen zu berücksichtigen.

§ 35 Kosten der Wahl, Wahlkostenpauschale

(1) Sämtliche Kosten der Wahl trägt die Landeshauptstadt München.

(2) Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.

(3) Wahlvorschläge die mindestens einen Sitz errungen haben, erhalten eine Wahlkostenpauschale von 1.500,-- Euro.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt München vom 25.05.2010 (MüABl. S. 141) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Wahlordnung am 20.04.2016 beschlossen.

München, 28. April 2016 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
über den Erlass der Außenbereichssatzung Nr. 2
der Landeshauptstadt München
Schwarzhölzlstraße (westlich),
Schrederbächlkanal (nördlich),
Sommerweide (östlich und südlich),
beiderseits des Privatwegs Am Dratfeld
vom 22. April 2016

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 02.03.2016 die Außenbereichssatzung Nr. 2 der Landeshauptstadt München beschlossen. Die Außenbereichssatzung tritt gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung wird mit Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Außenbereichssatzung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 22. April 2016 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 10 Moosach
Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

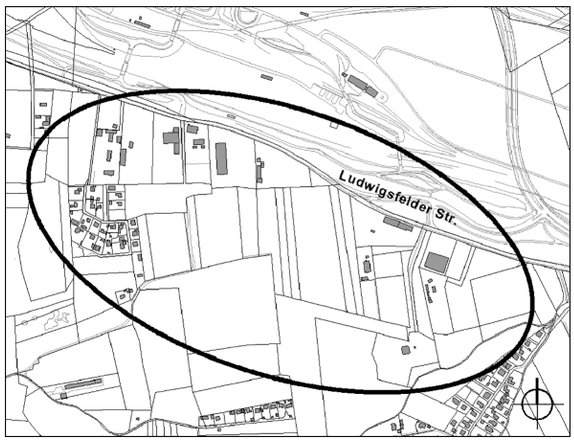

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich südlich Ludwigsfelder Straße
und
Aufhebung der nicht überplanten Restbereiche
des Aufstellungsbeschlusses vom 07.10.1970 zum Bebauungsplan Nr. 731

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 20.04.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet die Änderung des

Amtsblatt_13.indd 184 04.05.16 10:55

Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung einzuleiten.

Außerdem wurde beschlossen, den für den Bereich Ludwigsfelder Straße (südlich), Angerlohstraße und Schwabenbächl (nördlich) bestehenden Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 731 vom 07.10.1970 hinsichtlich der nicht überplanten Restbereiche aufzuheben.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 20 Hektar Fläche.

Insbesondere werden folgende stadtentwicklungsplanerische Ziele verfolgt:

– Neudimensionierung des Bereiches für Gewerbenutzungen und Darstellung als Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der Wohnnutzung in der Nachbarschaft sowie der naturschutzfachlichen Aspekte des angrenzenden Landschaftsraumes,

– Prüfung, ob ein Standort für eine gemeinsame Bezirkssportanlage der Stadtbezirke Moosach und Allach-Untermezing im Planungsgebiet möglich ist.

Bauleitplanverfahren
hier: Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

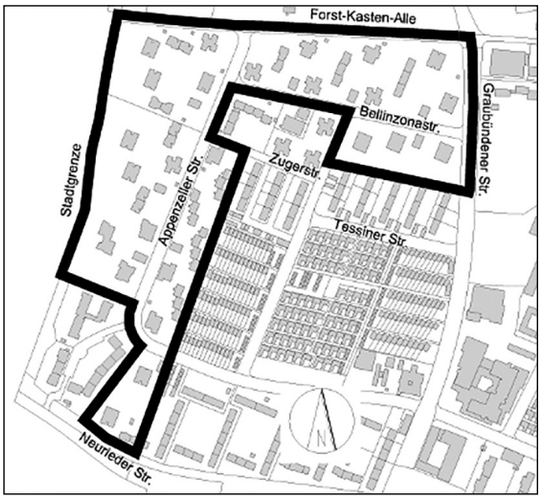

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2109
Appenzeller Straße (beiderseits),
Forst-Kasten-Allee (südlich),
Graubündener Straße (westlich),
Bellinzonastraße (beiderseits),
Neurieder Straße (nördlich),
Stadtgrenze (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne
Nr. 374 und Nr. 535)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 20.04.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2109 aufzustellen. Die Bebauungspläne Nr. 374 und Nr. 535 sollen teilgeändert werden.

Auf Grundlage eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs soll die vorhandene Gebäudestruktur durch Aufstockung und Neubauten nachverdichtet werden. Das Maß der zusätzlichen Bebauung wird im weiteren Planungsverfahren konkretisiert.

Die geplante Nachverdichtung soll weitestgehend unter Berücksichtigung bereits versiegelter Flächen, d.h. durch Aufstockung bestehender Gebäude oder Verlagerung und Überbauung offener Stellplatzanlagen erfolgen. Die erforderlichen Stellplätze werden in neu zu errichtenden Tiefgaragen nachgewiesen.

Es werden Kindertageseinrichtungen für das Planungsgebiet sowie für den Umgebungsbedarf entstehen.

Der Freiraum wird mit multifunktionalen Flächen und einem qualitätsvollen Angebot an Erholungs-, Aufenthalts- und Spielbereichen für alle Nutzergruppen aufgewertet.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst gering gehalten, der Freiflächencharakter, der Gehölzgürtel am westlichen Ortsrand und der überwiegende Baumbestand sollen erhalten werden.

Weiteres Planungsziel ist es, die Freiflächen zu einem vernetzten Freiflächensystem zu verknüpfen und die fußläufige Durchquerung insbesondere nach Neuried zu verbessern.

Der Neuverkehr kann im bestehenden regionalen und örtlichen Hauptstraßennetz verträglich abgewickelt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt werden kann.

Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
i.V.m. Hinweis gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB
– Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing

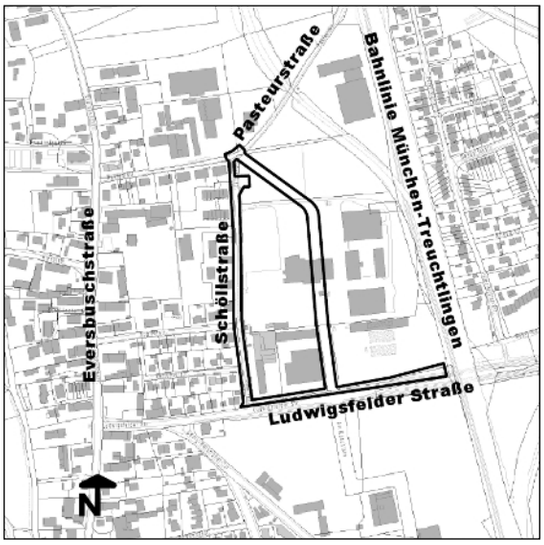

Grafik 1

Amtsblatt_13.indd 185 04.05.16 10:55

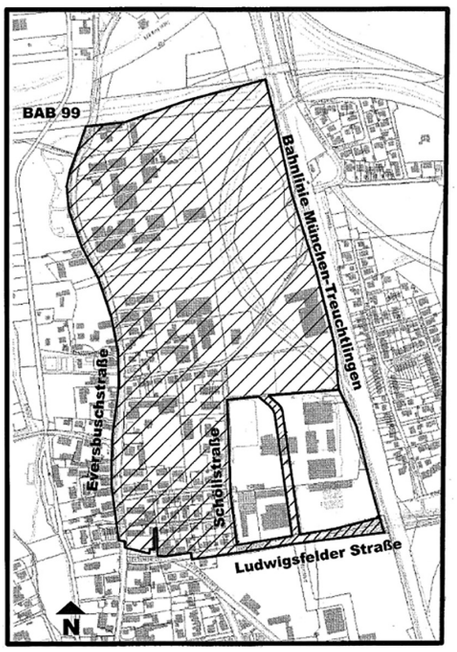

Grafik 2

Bebauungsplan Nr. 2110
Pasteurstraße (südlich),
Bahnlinie München – Treuchtlingen (westlich),
Ludwigsfelder Straße (nördlich)
und Schöllstraße
und
Teilaufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1751

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 13.04.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Bebauungsplan Nr. 2110 aufzustellen (siehe Grafik 1). Ziel der Planung ist die Entlastung der Schöllstraße vom gewerblichen Schwerlastverkehr und die Neuausweisung einer Erschließungsstraße für den gewerblichen Verkehr.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Für den Bereich der Eversbuschstraße, Güterumgehungsbahn, Bahnlinie München-Ingolstadt und Ludwigsfelder Straße hatte die Vollversammlung des Stadtrates am 17.03.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1751 beschlossen. Die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der meisten der damaligen Ziele wurden inzwischen geschaffen oder werden noch infolge des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2110 geschaffen. Der Aufstellungsbeschluss Nr. 1751 soll lediglich für den Bereich der gewerblichen Flächen östlich der Schöllstraße bestehen bleiben, um die dort noch nicht erfüllten Ziele in Zukunft durchsetzen zu können. Im Übrigen kann und soll der Aufstellungsbeschluss Nr. 1751 aufgehoben werden (siehe schraffierte Bereiche in Grafik 2).

München, 22. April 2016

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Zustellung des Vorbescheides
Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes mit Einzelhandel, Verwaltungsnutzungen, Wohnen und Tiefgarage (Fürstenrieder Str. 247 – 249 / Pollinger Str. 2 / Schongauerstr. 36 / Waldfriedhofstr. 92 – 94)

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Rock Capital Partners GmbH wurde mit Bescheid vom 21.02.2016 gemäß Art. 71 BayBO ein Vorbescheid erteilt:

Die Frage des Antrags vom 11.01.2016 nach Pl. Nr. 2016-375 und Baumbestandsplan Nr. 2016-375 wegen verkehrlicher Erschließung wurde unter Maßgaben positiv beantwortet.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 47 47.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 21. April 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Amtsblatt_13.indd 186 04.05.16 10:55

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Josef Maier wurde mit Bescheid vom 25.04.2016 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für Abbruch des Einfamilienhauses und Neuerrichtung eines gleichwertigen Wohngebäudes – VORBESCHEID – auf dem Grundstück Moosanger 58 , Fl.Nr. 423/4, Gemarkung Untermenzing erteilt:

Der Vorbescheid erfolgt unter folgenden baurechtlichen Grundlagen: Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan stellt Sonstige Grünfläche (SG) sowie Grünzug dar

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Moosanger Fl.Nr. 393, Moosanger Fl.Nr. 423/7, Moosanger Fl.Nr. 423/6, Moosanger Fl.Nr. 423/2, Moosanger Fl.Nr. 423/3, und Waldhornstr. Fl.Nr. 424, haben den Eingabeplan nicht unterschrieben. Mit Beantwortung der Fragen zum Vorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.
Die Zustellung des Vorbescheides an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-22273.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 25. April 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO

Dem Bauherren HBB Gewerbebau Projektgesellschaft Forum Schwanthalerhöhe mbH & Co. KG. wurde mit Bescheid vom 25.04.2016 gemäß Art. 60 und 68 BayBO die Baugenehmigung für die

Umstrukturierung von Einzelhandels-, Park- und Büroflächen mit Teilabbruch und Neubau sowie Nutzungsänderungen von Handels- und Gewerbeflächen („Einkaufsquartier Theresienhöhe München“)

auf den Grundstücken Theresienhöhe 5, 6, 6 a–c / Gollierstr. 6, Fl.Nr. 7811/0, 7811/2, 7813/0, 7814/0, 7816/0, Gemarkung Sektion V erteilt.

Die Baugenehmigung steht unter verschiedenen aufschiebenden Bedingungen, enthält Auflagen, sowie Befreiungen für eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächen- und Geschossflächenzahl, Nichteinhaltung des Bauraums und abweichender Lage der festgesetzten Durchwegung für die Öffentlichkeit.

Nachbarwürdigung:
Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Insbesondere in verkehrlicher Hinsicht nimmt das Bauvorhaben Rücksicht auf die umliegende Nachbarschaft. Das Verkehrskonzept sieht die Verbindung der beiden auf der Theresienhöhe vorhandenen Tiefgaragen vor. Dies wird dazu beitragen, dass sich der Zu- und Abfahrtsverkehr entzerrt und zügig erfolgen kann. Darüber hinaus wurde zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erschließung verlangt, dass Straßenumbau- und Anpassungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum erfolgen, u. a. eine Ertüchtigung der Einmündung Gollierstraße/Theresienhöhe sowie die Erweiterung des Straßenraums in der Gollierstraße.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da das Bauvorhaben geeignet sein könnte, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu benachteiligen oder zu belästigen. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Amtsblatt_13.indd 187 04.05.16 10:55

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 226, eingesehen werden. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (089) 2 33-2 50 20.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 26. April 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahn-Haltestelle und -wendeschleife Großhesseloher Brücke in München durch die Stadtwerke München GmbH
Planfeststellung nach § 28 PBefG

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 19.04.2016 den Planfeststellungsbeschluss für die Gleiserneuerung mit Lageänderung an der Straßenbahn-Haltestelle und -wendeschleife Großhesseloher Brücke in München durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 23.05.2016 bis einschließlich 06.06.2016

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a), Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Stadtplanung-und-Bauordnung/Auslegungstermine.html#1

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 27. April 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für den weiteren Betrieb der Abfallentsorgungsanlage der SAM Entsorgungs GmbH am Standort Lerchenstr. 19, 80995 München;

Die Firma SAM Entsorgungs GmbH beantragte gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG die immissions-schutzrechtliche Genehmigung für den Weiterbetrieb der bis zum 31.12.2015 befristet genehmigten Abfallentsorgungsanlage.

Amtsblatt_13.indd 188 04.05.16 10:55

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V. m. Anlage 1 Ziffer 8.7.1.2 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls („Screening“) festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet RGU-UW 22, unter der Telefonnummer (089) 2 33-4 76 91 (Montag – Donnerstag vormittags) oder der E-Mail-Adresse abfallrecht.rgu@muenchen.de eingeholt werden.

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen

München, 10. Mai 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Handbuch Öffentliches Wirtschaftsrecht. Grundlagen, Beihilfen, Öffentliche Unternehmen, Gewerberecht, Umweltrecht, Regulierungsrecht. Hrsg. von Martin Schulte und Joachim Kloos. – München: Beck, 2016. LIII, 729 S. ISBN 978-3-406-66972-9; € 99.–

Das neue Handbuch bietet praxisbezogene Darstellungen zum allgemeinen und besonderen Wirtschaftsverwaltungsrecht. Nach einer Erläuterung der Grundlagen des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft werden Rechtsfragen des Staates als Marktteilnehmer behandelt, insbesondere im Hinblick auf staatliche Beihilfen und öffentliche Unternehmen. Es folgen Darstellungen zu Einzelbereichen des besonderen Wirtschaftsverwaltungsrechts.
In den Beiträgen werden die jeweiligen gesetzlichen Regelungen vor allem aus Sicht der betroffenen Unternehmen und Bürger dargestellt. Neben wichtigen Anspruchsgrundlagen, auf die sich Betroffene berufen können, werden auch Ermächtigungsgrundlagen und Grenzen behördlicher Eingriffe aufgezeigt. Behördliche Verfahrensabläufe werden unter Berücksichtigung etwaiger Mitwirkungshandlungen der Antragsteller und – soweit vorhanden – alternativer Verfahrensgestaltungen erläutert.

Münchener Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. Hrsg. von Theo Langheid und Manfred Wandt. – 2. Aufl. – München: Beck.
Bd. 1: §§ 1– 99 VVG, VVG-InfoV. – 2016. XXII, 1698 S. ISBN 978-3-406-67311-5; € 339.–

Der Großkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz erscheint jetzt in einer Neuauflage. Der Münchener Kommentar erläutert praxisorientiert und zugleich wissenschaftlich fundiert die 216 Vorschriften des VVG. Die an das Versicherungsvertragsrecht angrenzenden Gebiete, wie Versicherungsaufsichtsrecht, Rückversicherungsrecht und Kartell- und Steuerrecht werden systematisch dargestellt.
Die Neuauflage erscheint in veränderter Konzeption: Die Bände 1 und 2 behandeln das VVG, während Band 3 die Erläuterungen zu den Nebengesetzen (Rom I-VO, EGVVG) und die systematischen Darstellungen enthält.
Die Neuauflage ist gründlich überarbeitet und berücksichtigt die umfangreiche zum neuen VVG ergangene Rechtsprechung und die neue Literatur. Einbezogen werden in Band 1 insbesondere die Gesetzesänderungen bei den Beratungs- und Informationspflichten und dem Widerrufsrecht beim Abschluss von Versicherungsverträgen (§§ 6 – 9 VVG). Die VVG-InfoV ist als Anhang zu § 7 VVG erläutert.
Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und Register erschließen den Band.

Handbuch Bauzeit. Hrsg. von Andreas J. Roquette, Markus G. Viering und Stefan Leupertz. – 3. Aufl. – Köln: Werner, 2016. XXIV, 489 S. ISBN 978-3-8041-4661-7; € 119.–

Amtsblatt_13.indd 189 04.05.16 10:55

Die Verzögerung und Überschreitung der Bauzeit gehört zu einem der Hauptprobleme bei Bauprojekten. Es ist zudem eine tatsächlich und rechtlich komplexe Materie, bei der Bautechnik, Baubetriebswirtschaft und Recht ineinander greifen. Das Autorenteam aus Juristen und Baubetriebswirten beleuchtet das Thema fach- und disziplinübergreifend und erläutert die Problematik praxisnah anhand von zahlreichen Beispielsfällen.
Das Handbuch umfasst die Teile
– Planung und Steuerung des Bauablaufs
– Terminliche und finanzielle Auswirkungen des gestörten Bauablaufs
– Besonderheiten bei internationalen Projekten
– Praxisteil mit Darstellung gestörter Bauabläufe an nachvollziehbaren Beispielen
– Umgang mit der Bauzeit im Bauprozess.
Die Ausführungen zu den Besonderheiten bei internationalen Projekten wurden neu aufgenommen.

Röder, Gerhard und Ulrich Baeck: Interessenausgleich und Sozialplan. – 5., überarb. und aktualisierte Aufl. – München: Beck, 2016. XVII, 254 S. (Beck'sche Musterverträge) ISBN 978-3-406-66575-2; € 43,90.

Im Rahmen von Betriebsänderungen kommt es immer häufiger zu massivem Personalabbau. Das Betriebsverfassungsgesetz sieht hierfür die Instrumente Interessenausgleich und Sozialplan vor.
Das Werk führt zunächst in das Verfahren bei Durchführung einer Betriebsänderung und in die allgemeinen Voraussetzungen für das Eingreifen der Beteiligungsrechte des Betriebsrates ein. Der Band zeigt einzelne Fälle von Betriebsänderungen auf.
Der Hauptabschnitt enthält Mustertexte mit Erläuterungen zum Interessenausgleich und zum Sozialplan bei Betriebsstilllegung, Personalabbau, Betriebsverlegung sowie Unternehmensfusion. Die Erläuterungen sind für Praktiker und Betriebsrat verständlich kommentiert. Die zahlreichen Hinweise auf weiterführende Literatur und Rechtsprechung runden den Band ab.
Nach einer Registrierung können die Mustertexte in die eigene Textverarbeitung heruntergeladen werden.

Beck'scher HOAI- und Architektenrechts-Kommentar: Honorarordnung für Architekten und Ingenieure; mit systematischen Darstellungen zum Architektenrecht. Hrsg. von Heiko Fuchs, Andreas Berger und Werner Seifert. – München: Beck, 2016. XXVI, 2193 S. ISBN 978-3-406-64721-5; € 269.–

Der neue Beck'sche Großkommentar erläutert die Honorarordnung für Architekten (HOAI) sowie das gesamte Architektenrecht. Die Herausgeber und Autoren setzen sich interdisziplinär zusammen und verfügen über langjährige Erfahrungen.
Bei der Erläuterung des Architektenrechts liegt ein Schwerpunkt auf den schuldrechtlichen Grundlagen des Planervertrages, insbesondere der Rechtsnatur, dem Zustandekommen, den vertragstypischen Leistungspflichten beider Parteien und den Honorarnachträgen. Auch die Themen Haftung, Recht der Sicherheiten und der Insolvenz, Versicherungsrecht, Vergaberecht der VOF, Berufs- und Standesrecht, Urheberrecht, internationales Architektenrecht, Recht der Projektsteuerung und relevante strafrechtliche Bezüge werden behandelt.
Der zweite Schwerpunkt des Werks liegt auf der Kommentierung der neuen HOAI 2013 – einschließlich der Anlagen 1 bis 14 – und ihrer Ermächtigungsgrundlage. Berücksichtigt sind die neuesten Entwicklungen und Planungstechniken.
Neu erarbeitet wurden die Tabellen zur Teilleistungsbewertung.

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. – 5., neubearb. Aufl. – München: Beck.
Bd. 7: Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (Corporate Litigation). Hrsg. von Manfred Born, Nima Ghassemi-Tabar und Burkhard Gehle. – 2016. LXXXI, 2164 S.
ISBN 978-3-406-67219-4; € 219.–

Das Münchener Handbuch zum Gesellschaftsrecht beginnt jetzt mit der fünften Auflage. Es bietet eine systematische und umfassende Darstellung der verschiedenen Gesellschaftsformen ausgerichtet an den Bedürfnissen der Praxis. Das Gesamtwerk wird um zwei Bände erweitert und ist auf acht Bände angelegt. Der neue Band 7 behandelt umfassend alle Typen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gründung, dem laufenden Betrieb, der Insolvenz und der Abwicklung von Gesellschaften. Dargestellt werden Streitigkeiten bei allen gängigen Gesellschaftsformen und in allen Partei-Konstellationen sowie auch konzern- und kapitalmarktrechtliche Besonderheiten, ebenso die in der Praxis häufig verbundenen Probleme des anwaltlichen Interessenkonflikts, der Compliance, der Zwangsvollstreckung, der alternativen Streitbeilegung und der Informationspolitik (Litigation PR).
Entsprechend dem Charakter des Gesamtwerks sind die Ausführungen wissenschaftlich fundiert und sorgfältig mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen untermauert. Zudem unterstützen klare Argumentationshilfen die anspruchsvolle Beratungspraxis.

Pachowsky, Reinhold: Profi-Handbuch Wohnungs- und Hausverwaltung. Immobilien erfolgreich vermieten, verwalten, kündigen. – 11., neu bearb. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 207 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-3942-6; € 24,95.

Der Leitfaden vermittelt verständlich die betriebswirtschaftliche und kaufmännische Anwendung des Mietrechts für Vermieter, Haus- und Grundstücksverwaltungen, Immobilienverwaltungsgesellschaften. Das Buch zeigt in pragmatischer Art und Weise auf, was in welcher Situation zu tun ist. Dabei steht das vorbeugende Verhalten gegenüber dem Mieter im Vordergrund.
Das Handbuch beginnt mit dem Grundverständnis für Wohnungen. Der Band informiert zu den Schwerpunkten Mieterauswahl, Mietverträge, Kündigung von Mietverhältnissen, Verwaltung von Gemeinschaftseigentum, Verwalteraufgaben, Verwalteraus- und -abwahl. In die Neuauflage sind die Aspekte Mietpreisbremse, Bestellerprinzip und Kappungsgrenze eingearbeitet. Die Musterschreiben und Checklisten erleichtern die Verwaltungspraxis.

Betreuungsrecht kompakt. Systematische Darstellung des gesamten Betreuungsrechts. Von Andreas Jürgens, Wolfgang Lesting, Annette Loer und Rolf Marschner. – 8., überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXII, 271 S. ISBN 978-3-406-69040-2; € 27,90.

Amtsblatt_13.indd 190 04.05.16 10:55

Der gut gegliederte Leitfaden zum Betreuungsrecht klärt praxisorientiert Rechte und Pflichten von Betreuern, Zuständigkeiten, Gerichts- und Unterbringungsverfahren.
In der Neuauflage wurden die Ausführungen zur Patientenverfügung und zur Vorsorgevollmacht vertieft. Einige Teile sind gründlich überarbeitet, u.a. die Kapitel „Voraussetzungen der Betreuerbestellung“, „Umfang der Betreuerbestellung, die Auswahl des Betreuers und Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Betreuten“, „Änderungen und Ende der Betreuerbestellung“ sowie das Kapitel „Das gerichtliche Verfahren in Betreuungssachen“.

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. – 4. Aufl. – München: Beck.
Bd. 5: Verein, Stiftung bürgerlichen Rechts. Hrsg. von Volker Beuthien, Hans Gummert und Martin Schöpflin. – 2016. LX, 1959 S. ISBN 978-3-406-65524-1; € 159.–

Gleichzeitig mit dem Start der 5. Auflage des Münchener Handbuchs des Gesellschaftsrechts wird mit dem Band 5 die Vorauflage abgeschlossen.
Der Band trägt der erheblichen Bedeutung Rechnung, die die Gestaltungsformen „Verein“ bzw. „Verband“ und „Stiftung bürgerlichen Rechts“ in der Praxis erlangt haben. In 119 Abschnitten wird das Recht der Vereine und Stiftungen bürgerlichen Rechts fundiert dargestellt – von der Gründung bis zur Liquidation. Dogmatische Strukturen und Zusammenhänge werden problembezogen erläutert. Neu aufgenommen sind die Änderungen durch das Ehrenamtstärkungsgesetz, die neuen IDW-Standards zur Rechnungslegung von Stiftungen sowie die Änderungen bei der Regelung zur Gemeinnützigkeit und verschiedener steuerlicher Vorschriften.
Ein differenziertes Sachregister und ein detailliertes Inhaltsverzeichnis erschließen das Handbuch.

Handbuch der Beweislast. Grundlagen. Begr. von Gottfried Baumgärtel. Fortgeführt von Hans-Willi Laumen und Hanns Prütting. – 3., neu bearb. und erw. Aufl. – Köln: Heymann, 2016. LXXIII, 701 S. ISBN 978-3-452-27802-9; € 108.–

Beweislastregeln spielen sowohl im außerprozessualen Bereich als auch während des Prozesses eine entscheidende Rolle. Erörtert werden auch Fragen der Beweisführung und der Beweiswürdigung sowie die verschiedenen Arten der Beweiserleichterungen. Viele Beispielsfälle unterstützen insbesondere die Praktiker.
Der erste Teil enthält eine allgemeine Einführung in das Beweisrecht. Die Schwerpunkte liegen dabei in den Kapiteln über die Beweiswürdigung und über die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel. In einem zweiten Teil wird die theoretische Basis für die zahlreichen Beweislastprobleme im Privatrecht ausführlich dargestellt.
Im dritten Teil – dem Hauptteil des Handbuches – werden die Möglichkeiten zur Vermeidung und Überwindung von Beweisschwierigkeiten aufgezeigt. Sie können unterschieden werden zwischen den gesetzlich vorgesehenen, den vertraglichen und den von der Rechtsprechung entwickelten Möglichkeiten der Beweiserleichterung. Neu aufgenommen ist das Kapitel über die sog. sekundäre Behauptungslast, die in der Rechtsprechung immer größere Bedeutung erlangt, sowie ein ABCRegister zum Anscheinsbeweis mit über 200 Stichworten. Ein weiteres zentrales Problem des dritten Teils ist die sog. Beweislastumkehr, die von der Rechtsprechung immer wieder zur Lösung von Beweisproblemen herangezogen wird.
Im letzten Teil werden die Kriterien aufgezeigt, die zur Lösung bisher nicht aufgetretener Beweislastprobleme führen können.
Mit der Neuauflage ist jetzt neben allen acht Bänden des Handbuchs der Beweislast zur Kommentierung der Vorschriften des BGB auch der Grundlagenband in dritter Auflage erschienen.

Fikentscher, Wolfgang: Law and Anthropology. – 2. ed. – München: Beck; Oxford: Hart; Baden-Baden: Nomos, 2016. XXXII, 547 S. ISBN 978-3-406-65907-2; € 170.–

Das englischsprachige Werk ist eine der ersten systematischen Darstellungen der Rechtsanthropologie. Rechtsanthropologie als Teilgebiet der Kulturanthropologie widmet sich den kulturellen Bedingungen der Rechtssysteme in islamischen, hinduistischen, buddhistischen, animistischen, westlichen und postsozialistischen Ländern. Die Rechtsanthropologie kann beitragen zum besseren Verständnis außereuropäischer Rechtspraktiken, z.B. auch der Scharia.
Das Werk enthält eine grundlegend überarbeitete und erweiterte Fassung der im Verlag der Bayerischen Akademie erschienenen ersten Auflage.

Beck’sches Formularbuch Bürgerliches, Handels- und Wirtschaftsrecht. Hrsg. von Michael Hoffmann-Becking und Alexander Gebele. – 12., neubearb. und ergänzte Aufl. – München: Beck, 2016. XLV, 2811 S. ISBN 978-3-406-67992-6; € 135.–

Das Standardwerk berät bei der Vertragsgestaltung im Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht. Prägnante Anmerkungen erschließen die rund 570 ausführlichen Muster für Verträge und rechtsgeschäftliche Erklärungen und liefern Hinweise auf weiterführende Literatur und wichtige Rechtsprechung. Dazu werden jeweils Gestaltungsvarianten vorgestellt und auch Grenzen der Vertragsfreiheit aufgezeigt.
Die Neuauflage wurde in allen Teilen mit Rechtsstand August 2015 aktualisiert. Die Neuauflage bietet wieder neue Formulare u.a. im IT-Recht, Sachenrecht, Wohnungseigentumsrecht und zum elektronischen Rechtsverkehr im Grundbuchverfahren. Aktualisiert wurden die Anmerkungen, vor allem die kostenrechtlichen Anmerkungen wurden an das GNotKG angepasst. Zahlreiche neue Entscheidungen, wie z.B. die BGH-Rechtsprechung zu den Schönheitsreparaturen wurden eingearbeitet. Alle Musterformulierungen ohne Anmerkungen können nach einer Registrierung mit dem Freischaltcode in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Handbuch der Markenpraxis. Markenverfahrensrecht. Markenvertragsrecht. Hrsg. von Karl-Heinz Fezer. – 3. Aufl. – München: Beck. 2016. CXIII, 2612 S. ISBN 978-3-406-67291-0; € 429.–

Das Handbuch bietet eine Gesamtdarstellung des deutschen, europäischen und internationalen Markenverfahrensrechts und Markenvertragsrechts.

Amtsblatt_13.indd 191 04.05.16 10:55

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Zunächst wird das Markenverfahrensrecht dargestellt. Es beginnt mit den behördlichen Verfahren für alle drei Markenarten:
– Nationales Markenverfahren
– Gemeinschaftsmarkenverfahren
– IR-Markenverfahren.
Es folgen die Kapitel:
– Markenverletzungsverfahren
– Gemeinschaftsmarkenverletzungsverfahren
– Domainverfahrensrecht.
Der zweite Themenblock bietet eine Sammlung ausführlich kommentierter Vertragstexte zur Verwendung und zum Schutz von Marken. Alle Vertragstexte sind in deutscher und englischer Sprache verfasst. Mit einem Freischaltcode können die Vertragsmuster in die eigene Textverarbeitung heruntergeladen werden. Im letzten Teil folgen Ausführungen zur monetären Markenbewertung mit einer Kommentierung der DIN ISO 10668 und einem Bewertungsmodell inklusive einer Fallstudie.
Ein Verzeichnis der Mustertexte rundet den Band ab. Ein ausführliches Sach- und Fälleverzeichnis erschließt das Handbuch.

Lexikon Arbeitsrecht: die wichtigen Praxisthemen von A wie Abmahnung bis Z wie Zeugnis: Ausgabe 2016. Hrsg. von Henning Rabe von Pappenheim ... – 16. Aufl., Rechtsstand: 1.1.2016. – Heidelberg: Rehm, 2016. VII, 500 S. ISBN 978-3-8073-2514-9; € 44,99.

Das Lexikon bietet gut verständliche Informationen rund um arbeitsrechtliche Themen. Das bewährte Autorenteam hat das Jahrbuch wieder überarbeitet und den praktischen Helfer für Personalprofis den neuesten gesetzlichen Vorgaben angepasst.
Die alphabetische Anordnung erleichtert den Zugriff auf spezielle Inhalte, ergänzend verweist ein Register auf Begriffe, die kein eigenes Stichwort bilden, aber mitbehandelt werden. Die klare Gliederung der umfangreichen Stichwortartikel, die optische Hervorhebung wichtiger Aspekte, die anschaulichen Erklärungen und praxisnahen Beispiele unterstützen die Praktiker in ihrer Arbeit ebenso wie die verschiedenen Checklisten und Textmuster. Die Musterschreiben können mit einem Freischaltcode beim Verlag heruntergeladen werden.
Das Handbuch ist auch als Online-Version erhältlich.

Beck'sches Formularbuch Mietrecht. Hrsg. von Richard Gies. – 5., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2016. XXIX, 1080 S. ISBN 978-3-406-67977-3; € 139.–

Das Beck'sche Formularbuch Mietrecht stellt die gesamte Bandbreite der kautelarjuristischen Tätigkeit im Bereich des Mietrechts dar. Wohnraum- und Gewerberaummietrecht sind gleichermaßen erfasst.
Der Band bietet zahlreiche Muster zu Verträgen, Abrechnungen, einseitigen Willenserklärungen sowie zur anwaltlichen Korrespondenz. Umfangreiche Anmerkungen zum materiellen Recht ermöglichen dem Nutzer die Anpassung des Musters an den eigenen Fall.
Die Neuauflage wurde grundlegend aktualisiert. Die zum Juni 2015 in Kraft getretene Mietrechtsreform ist eingearbeitet. Die neue Rechtsprechung und Literatur ist berücksichtigt.
Die Musterformulierungen ohne Anmerkungen können nach einer Registrierung mit dem Freischaltcode in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_13.indd 192 04.05.16 10:55